

ter war ein von der Obrigkeit eingesetzter Buchhalter und Beamter, der – wie auch Zoll- und Weggeldbeamte – der dörflichen Oberschicht entstammte. Der Aufgabenkatalog für Lorenz Tschetter lautete wie folgt:

1. *Der Hausmeister führt Buchhaltung über Empfang und Abgang der Waren. Er vermerkt auch den vollständigen Namen und das Zeichen des jeweiligen Fuhrmanns.*

2. *Er übernimmt die Verantwortung für den schleunigen und richtigen Weitertransport der Güter.*

3. *Der Hausmeister ist zugleich Oberrodmeister und als solcher verantwortlich für das ordnungsgemässe Aufgebot der Rodfuhrleute. Er informiert die Rodmeister in Vaduz und Triesen über die jeweilige Reihenfolge im Rodfuhrwesen.*

4. *Der Schaaner Hausmeister und Oberrodmeister legt jedes Quartal den Triesner und Vaduzer Rodmeistern eine Abrechnung vor und zahlt ihnen den schuldigen Fuhrlohn zuhanden der Triesner und Vaduzer Fuhrleute aus.*

5. *Er darf keinem Fuhrmann mehr als sechs Malter oder drei Salzfüsser auf eine Fuhr geben. Fuhrleute, die dem Aufgebot zur Rod keine Folge leisten, sollen ausgelassen werden. Sie müssen sodann warten, bis die Reihe wieder an ihnen ist. Auch Fuhrleute, die weniger als die erlaubten sechs Malter Korn beziehungsweise drei Fass Salz führen, dürfen nicht nochmals eine Fuhr machen.*

6. *Der Hausmeister wird folgendermassen entlohnt: Von jedem Malter Sack darf er zwei Denare, von einem Salzfass einen Kreuzer (vier Denare) beziehen. Ausserdem darf er von einem ganzen (oder halben) Tabakkübel sowie von übrigen Zentnerwaren ebenso viel wie zum Beispiel der Balzner Hausmeister beziehen.*

7. *Der Hausmeister ist verpflichtet, ein ordentliches Verzeichnis der in den Ortschaften Schaan, Triesen und Vaduz für die Rod tätigen Fuhrleute zu führen.*

8. *Ein Eid verpflichtet den Hausmeister, sämtliche Verstösse gegen die Rodordnung bei der Obrigkeit zu melden.*

Diese Instruktion für Lorenz Tschetter wurde praktisch zur selben Zeit erlassen wie die Rodordnungen von 1781 und 1782 sowie die neue Weggeldordnung 1782.³¹⁹ Sie steht damit in engem Kontext zum Ausbau der liechtensteinischen Landstrasse um 1780 sowie zu den Bemühungen um eine Neuregelung des Rodwesens.

RICHTLINIEN FÜR FAKTOR GEORG ANTON BACHMANN IN FELDKIRCH, 1781

Fast zur gleichen Zeit wurde in Feldkirch eine neue Instruktion für den dortigen Faktor erlassen. Es hiess in der Einleitung, der Faktor solle sich «eines kristlichen, nüchteren und bescheidenen Lebens-

306) LLA PA 3/122.

307) Ebenda.

308) Liechtensteiner Volksblatt, 19. September 1953. Dieser Bericht enthielt noch folgende bemerkenswerten Gedanken: «Noch vor 100 Jahren hielt man diesen Verkehr mit Pferden für eine gute Einrichtung. [-] Und heute? Heute steigen die Menschen auf den Meeresgrund (Prof. Piccard) zur Erforschung der Tiefsee. Ingenieure konstruieren Flugzeuge mit Überschallgeschwindigkeit, Pläne zur Befliegung des Mondes werden ausgearbeitet und solche zur Vernichtung von ganzen Ländern und Erdteilen in einer Nacht. Ist dies Fortschritt oder ist es vielleicht der Anfang vom Ende?»

309) Wicki, Luzern im 18. Jahrhundert, S. 449.

310) Ebenda.

311) Ebenda.

312) Vgl. auch: LUB, I. Teil, Bd. 4, S. 252, Anmerkung 1: «Der Teiler ... hatte das vom einzelnen Fuhrmann oder Säumer gemäss der Kehrordnung zu befördernde Warenquantum ... festzulegen. Der Teiler hatte hier die Zuteilerrolle im Transportfron.»

313) Caroni, Säumergenossenschaften, S. 91.

314) Biemann, Lebensverhältnisse im Urnerland, S. 129 f.

315) Ebenda. Die Hausmeister-Familien im Uri des 18. Jahrhunderts waren: Megmet-Muheim in Altdorf, Crivelli in Flüelen sowie die Gebrüder Müller in Hospental und Altdorf. Betreffend Liechtenstein siehe S. 62.

316) Ebenda.

317) Vgl. S. 86–88.

318) LLA RA 20/32, 5. Dezember 1781.

319) Vgl. Ausführungen auf S. 86–88.